

## Allgemeine Servicebedingungen KWS Reinigungsmaschinen AG

### 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Allgemeinen Servicebedingungen gelten für alle Verträge mit Leistungen (**Service**) der KWS Reinigungsmaschinen AG (**KWS**). Für alle weiteren Bedingungen, die nicht speziell aufgeführt sind, gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen der KWS. Änderungen oder Abweichungen davon sind schriftlich zu vereinbaren. Allgemeine Bedingungen des Kunden haben nur Gültigkeit, soweit sie von KWS schriftlich angenommen worden sind.

### 2 Entsendung von Personal

Die Entsendung von Personal erfolgt auf rechtzeitig zu treffende Vereinbarung und auf Grund der nachstehenden Servicebedingungen. Angaben über Datum des Einsatzes und der Einsatzdauer sind unverbindlich. Die Auswahl der(s) Servicetechniker(s) bleibt der KWS vorbehalten.

### 3 Arbeitsrapporte

Der Servicetechniker legt dem Kunden oder dessen Beauftragten mindestens jede Woche und/oder nach beendeter Arbeit sowie bei längerem Arbeitsunterbruch den Rapport zur Kontrolle und Unterschrift vor und händigt ihm eine Kopie des Rapportes aus. Der Kunde bestätigt durch seine Unterschrift die Richtigkeit der Eintragungen. Die Rapporte sind auch bei Gewährleistungsarbeiten zu erstellen und bestätigen zu lassen.

### 4 Verbindlichkeiten

Das Montagepersonal ist weder zur Abgabe von verbindlichen Erklärungen noch zur offiziellen Entgegennahme von Beanstandungen irgendwelcher Art berechtigt. Eventuelle Beanstandungen sind schriftlich an die KWS einzureichen. Verbindliche Zusagen der KWS bedürfen der Schriftform.

### 5 Leistungen des Kunden

#### 5.1 Vorbereitungsarbeiten

Vor Beginn hat der Kunde den genauen Standort der Maschinen und eine Beschreibung der auszuführenden Arbeiten oder aufgetretenen Störungen anzugeben. Vor dem Einsatz des Personals müssen alle am Einsatzort notwendigen Vorbereitungen, die für eine speditive Erledigung der Servicearbeiten Voraussetzung sind, beendet sein.

#### 5.2 Bereitstellung von Geräten

Der Kunde hat die für die Servicearbeiten notwendige Infrastruktur welche nicht im Servicefahrzeug transportiert werden kann, sowie alle benötigten Betriebsmittel zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen, namentlich: Hebezeuge genügender Tragkraft inklusive Bedienung, Seile, Gerüste, Schweißgeräte etc.

#### 5.3 Personal

Der Kunde hat auf Anfrage für die Servicearbeiten sowie für Gewährleistungs- und Reparaturarbeiten das für eine einwandfreie Durchführung der Arbeiten notwendige zusätzliche Personal kostenlos zur Verfügung zu stellen (Fach- und Hilfsarbeiter).

#### 5.4 Räumlichkeiten

Für die Einlagerung von Werkzeugen, Lieferteilen und persönlichen Effekten, für Büro und Aufenthalt hat der Kunde die

notwendigen trockenen, warmen und verschliessbaren Räume in Absprache mit der KWS zur Verfügung zu stellen.

### 5.5 Unfallverhütungsmassnahmen

Der Kunde trifft auf seine Kosten die notwendigen SUVA konformen Unfallverhütungsmassnahmen. Er ist für die Einhaltung dieser Vorschriften durch die von ihm beauftragten Arbeitskräfte verantwortlich.

### 6 Rechnungsstellung

#### 6.1 Preise

Die Leistungen der KWS werden nach Zeit und Aufwand abgerechnet, soweit nicht aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung ein Festpreis festgelegt wird. Sämtliche Preisangaben sind Nettopreise ohne MwSt.

#### 6.2 Zahlungsbedingungen

Bei länger dauernden Serviceeinsätzen werden die aufgelaufenen Kosten in der Regel auf Monatsende in Rechnung gestellt; bei den übrigen Serviceeinsätzen nach Abschluss der Arbeiten. Die Rechnungen sind zahlbar in CHF direkt an die KWS, 8460 Marthalen, ohne irgendwelche Abzüge. Es können auch Anzahlungen gefordert werden.

### 7 Arbeitszeit

#### 7.1 Normale Arbeitszeit

Für die wöchentliche Normalarbeitszeit sowie für die Regelung der Über-, Nacht- sowie Sonntags- und Feiertagsstunden sind die Vereinbarungen zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen der schweizerischen Maschinenindustrie (GAV SWISSMEM) massgebend. Die normale wöchentliche Arbeitszeit beträgt 42 Stunden, und zwar in der Regel 8.4 Stunden täglich, von Montag bis Freitag. Hinsichtlich der Zeiteinteilung richtet sich das Personal der KWS nach den örtlichen Verhältnissen, doch sollen die normalen Arbeitsstunden zwischen 06:00 und 20:00 Uhr fallen.

#### 7.2 Überzeit

Als Überzeit gelten die über die tägliche oder wöchentliche normale Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden zwischen 06:00 und 20:00 Uhr, sowie Leistungen an Wochenenden oder gesetzlichen oder ortsüblichen Feiertagen. Überzeitarbeit wird nur nach vorgängiger Vereinbarung zwischen dem Kunden und der KWS erbracht. Die Überzeit sollte in der Regel die tägliche Arbeitszeit um nicht mehr als 2 Stunden und die normale wöchentliche Arbeitszeit um nicht mehr als 10 Stunden überschreiten.

#### 7.3 Nachtarbeit

Als Nachtarbeit an Werktagen gelten die normalen Arbeitsstunden zwischen 20:00 und 06:00 Uhr, ausgenommen Überzeit-Nachtarbeit.

#### 7.4 Überzeit-Nachtarbeit

Als Überzeit-Nachtarbeit gelten die Überstunden, zwischen 20:00 und 06:00 Uhr.

#### 7.5 Reisezeit und Reisekosten

Für die Berechnung der Reisezeitvergütung gilt der Stationierungsort als Ausgangspunkt und Rückreiseziel. Die Kosten der Hinreise bei Servicebeginn und Rückreise bei Serviceende,

Fracht und allfällige Versicherung für Gepäck und Werkzeug werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

#### **7.6 Vorbereitungen**

Vorbereitungsarbeiten können in Rechnung gestellt werden.

#### **7.7 Wartezeit**

Wird das Personal durch Ursachen, für die die KWS nicht verantwortlich ist, in der Ausführung seiner Arbeiten behindert oder nach Beendigung der Arbeiten aus irgendeinem Grund zurückgehalten, so wird die Wartezeit als Arbeitszeit verrechnet. Gesetzliche oder ortsübliche Feiertage, an denen am Stationierungsort gearbeitet wird, werden als Wartezeit verrechnet, sofern das Personal am Serviceort infolge des Feiertages nicht arbeiten kann.

#### **7.8 Serviceansätze**

Die Stundensätze sind im Angebot beziehungsweise in der Servicevereinbarung festgelegt, wobei die folgenden Zuschläge für Überzeit oder Nachtarbeit anwendbar sind:

- Reise-, Warte und normale Arbeitszeit: 100% gemäss Angebot und gültigen Stundensätzen;
- Überzeit an Werktagen, Samstagarbeit, vorübergehende Nachtarbeit: 125%;
- Überzeit-Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit: 150%.

Bei jedem Technikereinsatz werden die Arbeitszeitzuschläge verrechnet.

#### **7.9 Expresspauschale**

Als Express gilt ein Einsatz eines Technikers, der innerhalb von 4h Stunden nach Anruf des Kunden beginnt, weswegen andere Kundenarbeiten abgebrochen oder andere vereinbarte Kundentermine verschoben werden müssen. Zusätzlich zu den normalen Aufwendungen wird eine einmalige Expresspauschale von CHF 250.— pro Einsatz verrechnet.

#### **7.10 Pikettenschädigung**

Ziel der KWS-Pikettorganisation ist es, unseren Kunden bei Notfällen ausserhalb der Arbeitszeiten der KWS optimale Unterstützung bieten zu können. Zusätzlich zu den normalen Aufwendungen wird eine einmalige Auslösepauschale von CHF 350.—pro Einsatz verrechnet

Als Einsatz gilt:

- telefonischer Support zur Problemlösung oder ein Servicetechnikereinsatz.

#### **7.11 Unvorhersehbare Ereignisse**

Das Risiko und allfällige Mehrkosten unvorhersehbarer Ereignisse wie höhere Gewalt, Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Streik, und Arbeitsunterbruch sowie anderer unverschuldeter Wartezeiten gehen zu Lasten des Kunden.

### **8 Versicherung**

#### **8.1 Personalversicherung**

Die KWS übernimmt für das von ihr entsandte Personal die gesetzlichen Versicherungen für Krankheiten und Unfälle, inkl. Haftpflicht. Der Kunde haftet für sein eigenes Personal und für allfällige Drittpersonen.

#### **8.2 Transport und Sachversicherung**

Bei Serviceleistungen durch Personal der KWS versichert der Kunde Material- und andere Lieferungen vom Zeitpunkt des Abganges ab Werk bis zur Beendigung des Einsatzes gegen

Wetter-, Wasser- und Feuerschäden, Beschädigung durch Dritte oder andere Schäden.

### **9 Abnahme der Montagearbeiten**

Die Servicearbeiten sind beendet und abnahmebereit, wenn die gewarteten Maschinen genutzt werden können. Dies gilt auch dann, wenn unwesentliche Teile fehlten, Nacharbeiten erforderlich sind oder wenn Maschinen aus Gründen, welche die KWS nicht zu vertreten hat, nicht in Betrieb genommen werden können. Sobald dem Besteller die Maschinen als abnahmebereit gemeldet werden, hat er die Serviceleistungen sofort zu prüfen und der KWS allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, so gilt die Leistung als genehmigt.

### **10 Gewährleistung**

#### **10.1 Bei Gewährleistungsarbeiten**

Für Gewährleistungsarbeiten innerhalb der für Maschinen gültigen Gewährleistungsfrist gelten ausschliesslich die Allgemeinen Lieferbedingungen der KWS.

#### **10.2 Bei Unterhalts-, Revisions- und Reparaturarbeiten**

Bei Unterhalts-, Revisions- und Reparaturarbeiten nach Ablauf der in den Allgemeinen Lieferbedingungen angegebenen Gewährleistungsfristen, gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:

##### **10.2.1 Gewährleistungsfrist**

Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate für fabrikneue, durch die KWS gelieferte und eingebaute Originalteile bei normalem einschichtigem Betrieb und beginnt am Tage des Einbaues.

##### **10.2.2 Gewährleistungsumfang**

Ein Gewährleistungsanspruch entsteht nur für einwandfrei nachgewiesenen Material- oder Fabrikationsfehler an eingebauten Originalteilen. Teile, welche innerhalb dieser Frist nachweisbar infolge ungeeigneter Materialien oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar geworden sind, werden in den Werkstätten der KWS kostenlos repariert oder ab Lieferwerk ersetzt. Es gelten im Weiteren die Gewährleistungsbestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen der KWS.

### **11 Ausschluss weiterer Haftung**

In keinem Fall entstehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Maschine selber entstanden sind, wie namentlich Produktionsmängel, Produktionsausfall, Nutzungsverluste, entgangener Gewinn sowie anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

### **12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Alle sich in Verbindung mit oder aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten unterliegen dem materiellen Recht der Schweiz. Die Anwendung kollisionsrechtlicher Normen und der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

**Ausschliesslicher Gerichtsstand sind die ordentlichen Gerichte am Hauptsitz der KWS in CH-8460 Marthalen.**

Revision 2024-03-05-MHa